baß bei der Revision des Gewerbegesetzes von keiner Seite darauf zugekommen worden ist, Aenderungen zu beantragen. Man ist damit zufrieden gewesen und erst nachdem die Beroronung zu eem Bundesgesetz von der königl. Staats= regierung erlassen worden ist, fängt man an, dagegen zu opponiren.

Die Deputation hat sich ferner mit einem königl. Commissar vernommen, um auch die Ansichten der hohen Staatsregierung zu hören, und berselbe hat folgende Ersklärung abgegeben:

"daß die vor Edition des Gewerbegesetzes reiflich erwogene Maßregel, die Jahrmärkte zu vermindern und ihre Zahl Oberaussichtswegen zu fixiren, allseitig Beifall gefunden habe und habe finden müssen, da Jahrmärkte in größerer Zahl nur noch von den kleisneren Städten gewünscht würden und mit allen ihren schädlichen Einwirkungen sich auf die ganze Umgebung des Jahrmarktsortes ausdehnen;

daß gerade in dieser Angelegenheit man den noch unwirthschaftlichen Vorurtheilen der Localadministrationen entgegentreten müsse, weil sie ihre Wirkungen über den Bereich der einzelnen Localbehörden weithin

ausdehnen;

daß der Jahrmarkt heutzutage insonderheit in den kleineren Städten nicht mehr ein Berkehrsinstitut, noch weniger ein nothwendiges Berkehrsinstitut, sondern nur ein Anlaß zu Festlichkeiten für Stadt und Umsgebung sei;

Reichstages zur Genüge hervorgehe, wie man in Erwägung obiger Momente nur der Centralbehörde die Entscheidung über die Zahl der Jahrmärkte übertragen

miffen wolle."

Es tauchte noch ein Punkt auf, der zu Zweifeln An= laß gab, und das ist der zweite Satz des § 65 der Bundes= gesetzgebung. Da heißt es:

"Den Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungs= anspruch gebührt denselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet."

In dieser Beziehung gab der fonigl. Commiffar die Er=

flärung ab:

"daß eine Entschädigung an Marktberechtigte in Sach= sen, wo bereits durch das 18:11 er Gewerbegesetz die Frage über die Zahl der Jahrmärkte entschieden, nicht mehr vorhanden sei."

Die Deputation mußte ben Ansichten ber Staatsregierung allenthalben beitreten und kam nach allem Diesen zu ber Ausicht, Ihnen vorzuschlagen:

"die Petition auf sich beruhen zu lassen; dies selbe jedoch noch an die Zweite Kammer abs zugeben, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist."

Daburch murben fich auch die übrigen Petitionen, die auf biefe Angelegenheit Bezug haben, erlebigen. 3ch werde Ihnen aber noch die Orte vortragen, von welchen feiten der Communalbehörden biefe Petitionen ausgegangen find, nämlich von ben Stadtrathen und refp. Stadtverordneten zu Bischofswerda, Elfterberg, Naunhof, Frankenberg, Ernftthal, Reuftadt, Roffen, Boblit, Reufalza, Auer= bach, Treuen, Strehla, Grunhain, Rotha, Baldenburg, Stolpen, Paufa, Siebenlehn, Sanda, Elftra, Sobenftein, Radeburg, Gibenftock, Aborf, Borna, Rochlit, Birna, Lengenfelb, Dahlen, Bulanis, Musichen, Weißenberg, Taucha, Gebnit, Zwentau, Lichtenftein, Dichat, Burgen und Dohna, und bann von 6 Gewerbevereinen: gu Beit= hain, Roffen, Rochlit, Dichat, Stollberg und Moorf; bies macht mit ber Stammpetition 46. Die Deputation also schlägt der hohen Kammer vor: sie auf sich beruhen gu laffen; aber fie noch an die Zweite Rammer abzugeben.

Präsident von Friesen: Die Kammer hat den Vorschlag der Deputation vernommen; sie schlägt vor, die Petitionen auf sich beruhen zu lassen, und es tritt nun die Berathung über den Gegenstand ein. Es ist daher zu erwarten, ob Jemand sich zum Worte melden wird? — Wenn Niemand das Wort zu nehmen wünscht, so würde also eine Berathung nicht weiter stattzusinden haben und wird daher abzustimmen sein. Die Deputation beantragt:

"Die Petitionen auf sich beruhen zu lassen; sie jedoch noch, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, an die Zweite Kammer gelangen zu lassen",

und ich frage die Rammer:

"ob sie den Deputationsantrag genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Siner namentlichen Abstimmung wird es nicht bes
dürfen, da kein ständischer Antrag vorliegt und gestellt
werden soll. Das Deputationsgutachten ist einstimmig
angenommen; die Petitionen werden aber nun an die
Zweite Rammer abgegeben werden. — Hiermit ist die
Tagesordnung für heute beendigt; das Protokoll kann
noch vorgelesen werden. Die nächste Sitzung und eine
Tagesordnung läßt sich heute nicht bestimmen; es wird
daher durch Karten eingeladen werden.

(Das Protofoll wird durch Secretar Bürgermeifter Wimmer vorgetragen.)

Wird das eben vorgelesene Protokoll genehmigt? — Genehmigt. So ersuche ich den Herrn Bürgermeister Hirschberg und den Herrn Nittmeister von Carlowitz, das Protokoll mit mir zu vollziehen.

Die heutige Sitzung ift geschloffen.

(Schluß ber Sigung 12 Uhr.)